

Beschluss Stadt Velburg

TOP: Freiflächen Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet; Kommunaler Leitfaden

Sachbearbeiter: Wolfgang Schierl
Sitzungsbezeichnung: Sitzung des Stadtrates
Sitzungsdatum: 11.02.2021
Sitzungsart: öffentlich
Gremiumsbezeichnung: Stadtrat

Sachverhalt:

In der Stadtratssitzung v. 18.06.2020 wurde der Entwurf der Leitlinie bereits dem Stadtratsgremium zur Diskussion vorgestellt. Der dann aktualisierte Entwurf wurde an Prof. Brautsch, „Energieeffizienznetzwerk-Treffen“ zur Abstimmung gesandt. Ziel war, einen Leitfaden zu entwickeln, welcher über mehrere Gemeinden anwendbar ist.

Im folgenden Prozedere zeigte sich jedoch, dass dies nicht zielführend ist. Zu unterschiedlich sind die Gegebenheiten von Gemeinde zu Gemeinde.

Daher ist es geboten für die Stadt Velburg im Rahmen der eigenen Planungshoheit einen Leitfaden zu erstellen. Dieser Leitfaden dient als Handlungsempfehlung, ist jederzeit anpassbar, Ansprüche für Investoren und Antragsteller lassen sich hierdurch nicht ableiten.

Nachfolgend der Entwurf:



Kommunaler Leitfaden der Stadt Velburg für die Zulassung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Stand: 11.02.2021 Stadtratsbeschluss v. 11.02.2021

Im Bemühen, die Energiewende zu unterstützen, befürwortete der Stadtrat der Stadt Velburg schon während der vergangenen Jahre mehrfach die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Mit der Aufstellung des Leitfadens zur Zulassung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünflächen will die Stadt Velburg selbstverständlich auch weiterhin einen wertvollen Beitrag zum Energiewandel und Klimaschutz leisten, gleichzeitig aber auch eine transparente Entscheidungsgrundlage für die Öffentlichkeit, Grundeigentümer, Landwirte, Jäger sowie die Antragsteller bzw. Betreiber von Photovoltaik-Freiflächenanlagen schaffen.

Durch die Anwendung einheitlicher Kriterien kann städtebaulicher Fehlentwicklung vorgebeugt und Wildwuchs in Form zufallsgesteuerter Flächennutzung verhindert werden. Des Weiteren sollen – unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit - die Belange der sauberen Energieerzeugung und des Klimaschutzes nachvollziehbar mit den Belangen der Nahrungsmittelerzeugung, des Landschaftsbildes und des Naturschutzes zusammengeführt werden.

Vorteile von PV-Anlagen:

- Beitrag zum Klimaschutz
Mit PV-Anlagen wird in der Kommune der Anteil an klimafreundlichem Strom erhöht und somit ein bedeutender Schritt in Richtung Energieautarkie vollzogen.
- Stärkung der regionalen Wirtschaft
Landwirtschaftliche Grenzertragsstandorte werden durch PV-Anlagen wirtschaftlich deutlich aufgewertet. Den Grundstückseigentümern werden höhere Einnahmen durch Verpachtung oder Beteiligung an der Anlage zufließen. Bestehende landwirtschaftliche Betriebe können ein zweites „Standbein“ für die Erhaltung ihres Betriebs schaffen.
- Einnahmen für die Kommune
Wenn der Standort der Betreibergesellschaft im Gemeindegebiet liegt, sind gem. aktuellem Stand nach etwa 10 Jahren Einnahmen aus der Gewerbesteuer zu erwarten. Dies unterliegt jedoch vielen Unwägbarkeiten und kann nicht als sicher angesetzt werden.

Nachteile von PV-Anlagen:

- Nutzungskonkurrenz
Sofern Nahrungs- und Futtermittel bisher auf den Flächen angebaut wurden, die nun mit PV-Anlagen überbaut werden, wird diese landwirtschaftliche Produktion ebenso in Gänze entfallen wie die Wertschöpfung für die nachfolgenden Gewerbe wie Lohnunternehmer, Landwirtschaftshandel etc. und letztlich auch der Gewerbesteuer.
- Landschaftsbild
Das Landschaftsbild ändert sich. PV-Anlagen werden teilweise als störend empfunden aufgrund ihres technischen Charakters, sowie der optischen Reflexionen.
- Erholung / Betretungsrecht
Da die Gesamtanlage eingezäunt wird, ist ein freies Betreten der vorher zugänglichen Flächen nicht mehr möglich. Dadurch können sich Einschränkungen für Spaziergänger, Radfahrer, Wildwechsel usw. ergeben.
- Mögliche Metallauswaschungen
In Böden und Grundwasser: PV Module enthalten Schadstoffe wie Schwermetalle. Das Auswaschen in die Umwelt kann über wässrige Lösungen an den Rändern der Module erfolgen. Nachweise über die Unbedenklichkeit der PV Module sind in der Regel nicht vorhanden.
- Inanspruchnahme der Infrastruktur
Für die Erstellung der PV-Anlagen und insbesondere der Trasse für die Stromkabel zum nächsten Einspeisepunkt werden üblicherweise öffentliche Flächen beansprucht. Spätere Arbeiten an den Straßen / Versorgungseinrichtungen sind nur mit wesentlich höherem Aufwand zu bewerkstelligen, da das Arbeiten in der Nähe von hochspannungsführenden Leitungen sehr kostenintensiv ist. Die Leitungen stehen somit auch in räumlicher Konkurrenz zu den städtischen Ver- und Entsorgungsleitungen, Glasfaserleitungen, privaten PV-Anlagen etc. da hier Mindestabstände einzuhalten sind.

Begründung für den Beschluss:

PV-Freiflächenanlagen stellen eine besondere Form der Landnutzung dar. Planungsrechtlich ist hierzu die Ausweisung eines „Sondergebiets Solarenergie“ erforderlich. Daher sollte die Bewertung, Abwägung und Entscheidung alle positiven und negativen Auswirkungen in ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht berücksichtigen, um die Nachhaltigkeit und Verträglichkeit der Projekte sicher zu stellen.

Aufgrund der „kommunalen Planungshoheit“ besitzt die Stadt Velburg hohe Entscheidungsfreiheit darüber, ob und wo und in welcher Größe ein Bebauungsplan für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage aufgestellt werden soll. Ein Rechtsanspruch eines interessierten Grundeigentümers oder PVA-Betreibers besteht nicht! Diese Richtlinie kann jederzeit an aktuelle Gegebenheiten angepasst werden.

Die hier genannten Richtlinien müssen vor Aufstellung eines Bebauungsplanes durch den Antragsteller „abgearbeitet“ werden:

- 1. Bevor dem Stadtrat ein Antrag auf Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich vorgelegt wird, ist vom Antragsteller eine fachliche Stellungnahme / Standortgutachten durch einen – von der Stadt Velburg autorisierten – ausgewiesenen Fachmann (Landschaftsplaner) vorzulegen, in der die Verträglichkeit der geplanten Anlage mit überregionalen Planungsvorgaben:**

- Natur- und landschaftsschutzfachliche Belange
- Einordnung / Einfügen in die vorhandene Umgebung
- Landes- und städteplanerischen Ziele
- Emissionsgrenzwerte
- Blendwirkung
- Nicht-Einsehbarkeit von Wohnbebauung und Einrichtungen der Naherholung

geprüft und nachgewiesen wird.

2. Zulässige Gesamtfläche (mit Einzäunung und Ausgleichsfläche)

Die Verwaltung hat auf die Festlegung einer max. Anzahl von Anlagen je Gemarkung verzichtet. Stattdessen wird die max. zulässige Gesamtfläche von Anlagen mit Einzäunung und Ausgleichsflächen auf die Größe der landwirtschaftlichen Flächen (Ackerland und Grünland) auf vorerst max. 1,5 % je Gemarkung begrenzt um eine räumliche Verteilung der Photovoltaikanlagen zu gewährleisten und die Vor- und Nachteile des Photovoltaikausbaus gleichmäßig auf das Gemeindegebiet zu verteilen.

Zusätzlich wird die maximale Gesamtanlagenfläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet auf 1 Prozent der gesamten landwirtschaftlichen Flächen begrenzt. Nach aktuellem Stand verbleiben derzeit für das Gemeindegebiet noch 9,13 ha Fläche.

Daraus ergibt sich folgende Berechnung:

Gemarkung	landwirtschaftl. Fläche	1,50%	Bereits erstellte Anlagengrößen
	Acker- und Grünland		
Deusmauer	395,1719	5,93	0
Geroldsee	132,9537	1,99	0

Günching	623,6889	9,36	7,7
Lengenfeld	664,8677	9,97	0
Mantlach	502,881	7,54	26,28
Oberweiling	643,8101	9,66	14,56
Oberwiesenacker	763,9624	11,46	0
Prönsdorf	631,0953	9,47	0
Reichertswinn	778,716	11,68	0
Ronsolden	390,3288	5,85	0
Velburg	239,8484	3,6	0
<u>Gesamtfläche landw. Nutzung Acker- und Grünland</u>	<u>5767,3242</u>		<u>48,54</u>

3. Folgende Standorttypen scheinen als bevorzugt geeignet für PV-Freiflächenanlagen

- Konversionsflächen und andere vorbelastete Flächen, für die es keine andere wirtschaftliche Nutzung gibt.
- Flächen in unmittelbarer Nähe zur Autobahn
- Landwirtschaftliche Flächen mit einer durchschnittlichen Ackerzahl unter 25, Grünlandzahl unter 20
- Flächen, die kaum einsehbar sind und deren Veränderung auch in der Fernwirkung das Landschafts- und Ortsbild nicht beeinträchtigen.

4. Folgende Standorttypen sind für PV-Freiflächenanlagen nicht geeignet

- Potentielle Erweiterungsflächen für Wohnbebauung, Gewerbe oder Landwirtschaft.
- Flächen, die am Ortsrand gelegen sind und den Ortscharakter bzw. das Ortsbild beeinträchtigen.
- Flächen, welche von Wohnbebauung aus einsehbar sind.
- Mindestabstände der Einzäunung zu Wohnbebauungen unter 700 Meter.

- Flächen, die in unseren natürlichen Naherholungsräumen liegen oder Jagdreviere stark einschränken würden.
 - Flächen, die in der Blickbeziehung von Kultur- oder Naturdenkmälern stehen bzw. das Landschaftsbild (z.B. Kulturdenkmäler und / oder Baudenkmäler überregionaler Bedeutung) beeinträchtigen.
5. Erforderliche Ausgleichsflächen welche vom Investor zur Verfügung zu stellen sind, müssen vorrangig direkt auf dem Grundstück der Anlage liegen, in jeden Fall jedoch im Gemeindegebiet Velburg.
 6. Es dürfen nur PV-Module ohne Schwermetalle verwendet werden
 7. Der ständige Betriebssitz des Betreibers der Anlage muss für die gesamte Laufzeit der Anlage in der Gemeinde Velburg liegen. Diese Vorgabe wird im Durchführungsvertrag festgelegt und ist durch geeignete Sanktionen z.B. in Form von Sicherheitszahlungen abzusichern.
 8. Für die Beeinträchtigung der Jagdreviere, die im Zusammenhang mit der PV-Anlage entstehen, hat der Investor an die Jagdgenossenschaft einen finanziellen Ausgleich zu leisten. Der erforderliche Ausgleich ist mit der Jagdgenossenschaft unter Einbeziehung der Gemeinde einvernehmlich zu regeln. Die entsprechende Vereinbarung ist vor dem Abschluss des Durchführungsvertrags vorzulegen.
 9. Zu dem Antrag auf Bauleitplanung ist vom Antragsteller eine schriftliche Einspeisezusage des Energieversorgers vorzulegen. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge der vorliegenden Einspeisezusagen. Die Trassenführung für die erforderlichen Stromleitungen sind aufzuzeigen.
 10. Für die Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes wird das Planungsbüro von der Stadt Velburg beauftragt.
 11. Kosten der erstmaligen Herstellung der Erschließung (Straßen, Wege, Leitungen usw.) hat der Investor zu tragen, diese sind durch eine Bankbürgschaft zu sichern. Die Rückbauverpflichtung nach Beendigung der Laufzeit ist ebenfalls vom Investor durch Bankbürgschaften in ausreichender Höhe zu gewährleisten.
 12. Vor Beginn der Bauleitplanung ist in einem städtebaulichen Vertrag festzulegen, dass der Investor der Anlage alle Kosten für die fachliche Stellungnahme, Planungsleistungen, Verwaltungskosten und Genehmigungen zu tragen hat.
 13. Ein etwaiger Mehraufwand durch Vorhaltung von Gerätschaften für die Gewährleistung des Feuerschutzes, welchen die Ortswehren so nicht leisten können, ist auszugleichen.
 14. Die vorgenannten Kriterien sind nicht abschließend und können je nach Projekt aufgrund örtlicher Besonderheiten angepasst und im städtebaulichen Vertrag geregelt werden.
 15. Der Antragsteller soll die Möglichkeit einer Bürgerbeteiligung oder städtischen Beteiligung an der Anlage anbieten um die Wertschöpfung in der Gemeinde zu halten.
 16. Vor Beginn der Bauarbeiten hat eine Beweissicherung der vorhanden und für das Vorhaben zu benützenden Straßen- und Wegeflächen der Gemeinde zu erfolgen. Der Unterhalt des Wegebaues während der Bauphase ist durch eine Bürgschaft sicher zu stellen. Die Abnahme für die Wiederherstellung der Wege hat zeitnah zu erfolgen.

Stadt Velburg

Christian Schmid
Erster Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt den vorliegenden „Kommunalen Leitfaden der Stadt Velburg

für die Zulassung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“. Die Verwaltung wird ermächtigt in diesem Rahmen entsprechende Anträge zu behandeln.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Diskussionsverlauf:

Beschluss 1:

Der Stadtrat beschließt den vorliegenden „Kommunalen Leitfaden der Stadt Velburg für die Zulassung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“. Die Verwaltung wird ermächtigt in diesem Rahmen entsprechende Anträge zu behandeln.

Abstimmung: 21:0